

Antrag

Abg. Adasch und 53 weiterer Mitglieder
der Fraktion der CDU

Hannover, den 30.11.2016

Anklage des Landtages gegen Kultusministerin Frauke Heiligenstadt vor dem Staatsgerichtshof wegen der vorsätzlichen Verletzung von Verfassung und Gesetz gemäß Artikel 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

1. Der Landtag stellt fest, dass Kultusministerin Frauke Heiligenstadt vorsätzlich gegen gesetzliche Bestimmungen und die Niedersächsische Verfassung verstoßen hat, indem sie einen fortgesetzten Verstoß gegen das Niedersächsische Schulgesetz durch eine Schülerin einer Oberschule in Belm duldet, die vollverschleiert mit einem Nikab am Schulunterricht teilnimmt.
2. Der Landtag beschließt, Kultusministerin Heiligenstadt nach Artikel 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung vor dem Staatsgerichtshof anzuklagen.

Begründung

An niedersächsischen Schulen gilt ein Verbot der Vollverschleierung, das sich aus dem Niedersächsischen Schulgesetz ergibt. Dies hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt während der Plenarsitzung des Landtages am 22. November 2016 am Fall einer Schülerin der Oberschule Belm deutlich gemacht. Innenminister Boris Pistorius sagte in der Plenarsitzung: „In einem Fall wurde entschieden, die Vollverschleierung aufgrund der besonders gelagerten Umstände des Einzelfalls (...) für einen absehbaren Zeitraum zu dulden.“ Im genannten Fall duldet die Schule seit mehr als zwei Jahren das Tragen des Nikab durch die Schülerin. Seit September 2016, als der Fall bekannt wurde, wird dieses Vorgehen durch Kultusministerin Heiligenstadt gebilligt, obwohl es nach Auffassung der Ministerin rechtswidrig ist. Damit hat Kultusministerin Heiligenstadt vorsätzlich gegen Recht und Gesetz verstoßen und die mit dem Amtseid nach Artikel 31 der Niedersächsischen Verfassung besonders bekräftigte gewissenhafte Erfüllung der Amtspflicht und Gesetzeswahrung verletzt.

Artikel 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung sieht für den Fall der vorsätzlichen Gesetzes- oder Verfassungsverletzung durch ein Mitglied der Landesregierung in Ausübung des Amtes die Anklage vor dem Staatsgerichtshof durch den Landtag vor, mit der Folge, dass der Staatsgerichtshof dieses Mitglied des Amtes für verlustig erklären kann.

Adasch, Thomas
Ahlers, Johann-Heinrich
Angermann, Ernst-Ingolf
Bäumer, Martin
Bertholdes-Sandrock, Karin
Bley, Karl-Heinz
Bock, Andre
Busemann, Bernd
Calderone, Christian
Dammann-Tamke, Helmut
Deneke-Jöhrens, Dr. Hans-Joachim
Deppmeyer, Otto

Ehlen, Hans-Heinrich
Focke, Ansgar-Bernhard
Fredermann, Rainer
Götz, Rudolf
Große Macke, Clemens
Heineking, Karsten
Hiebing, Bernd-Carsten
Hilbers, Reinhold
Hillmer, Jörg
Hövel, Gerda
Jahns, Angelika
Jasper, Burkhard
Joumaah, Petra
Klare, Karl-Heinz
Klopp, Ingrid
Koch, Lothar
Kohlenberg, Gabriela
Krumfuß, Klaus
Lammerskitten, Clemens
Lechner, Sebastian
Lorberg, Editha
Matthiesen, Dr. Max
Meyer, Volker
Miesner, Axel
Mohr, Adrian
Mundlos, Heidemarie
Nacke, Jens
Oesterhelweg, Frank
Pieper, Gudrun
Rolfes, Heinz
Ross-Luttman, Mechthild
Schiesgeries, Horst
Schönecke, Heiner
Schünemann, Uwe
Schwarz, Annette
Seefried, Kai
Siemer, Dr. Stephan
Thiele, Ulf
Thümler, Björn
Toepffer, Dirk
Vockert, Astrid
Winkelmann, Lutz